

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Abgabenbescheid, den Sie heute erhalten, wurde schon ab dem 19. Dezember 2025 gedruckt. Ab diesem Datum bzw. kurz zuvor angezeigte Änderungen werden automatisch in einem späteren Bescheid berücksichtigt. Bitte sehen Sie deshalb von einer erneuten Mitteilung oder einem Erinnerungsschreiben an das Kassen- und Steueramt ab.

Auf Grund jüngster Gerichtsentscheidungen, deren Auswirkungen auf Bonn derzeit noch nicht bewertet werden können, stellt die Stadt Bonn die Festsetzung der Grundsteuer 2026 zunächst zurück. Der aktuelle Abgabenbescheid beinhaltet daher zunächst ausschließlich die Berechnung der Benutzungsgebühren für das Jahr 2026. Die Festsetzung der Grundsteuer wird sobald wie möglich in einem gesonderten Abgabenbescheid, möglicherweise im März 2026, nachgeholt werden.

Für das Jahr 2026 müssen sämtliche **Benutzungsgebühren** gegenüber dem Vorjahr angehoben werden, um die voraussichtlichen Kosten der Leistungserbringungen decken zu können. Wesentliche Gründe hierfür sind inflationsbedingt höhere Kosten wie beispielsweise gestiegene Material- und Personalkosten; im Bereich der Materialkosten schlagen erneut insbesondere die Kosten für Treibstoffe und gestiegene Versicherungsprämien zu Buche.

#### Im Detail bedeutet dies zum 1. Januar 2026 gegenüber dem Vorjahr:

- Gegenüber dem Jahr 2025 steigen die Gebührensätze für die **Restmüllentsorgung** zum 1. Januar 2026 um rund 4 %. So erhöht sich z. B. die Jahresgebühr für ein 120 Liter Restmüllgefäß bei 14-täglicher Leerung von bisher 263,83 EUR auf 274,53 EUR.
- Die Gebührensätze für die **Straßenreinigung** müssen für das Jahr 2026 bei den regulären Straßen je nach Straßenart zwischen 0,25 EUR und 0,36 EUR, bei den Straßen mit erhöhtem Reinigungsaufwand (Reinigungsklasse D) zwischen 0,35 EUR und 0,51 EUR je Frontmeter angehoben werden. Für eine Anliegerstraße mit einmal wöchentlicher Reinigung bedeutet dies eine Gebührensteigerung gegenüber 2025 um 0,36 EUR je Jahr und Frontmeter. Bei einem Einfamilienhaus mit 15 m Frontlänge, Anliegerstraße, wöchentliche Reinigung steigt somit die Jahresgebühr um 5,40 EUR (+4,7 %).
- Gegenüber dem Jahr 2025 steigen die Gebührensätze für das **Schmutzwasser** zum 1. Januar 2026 um 6,5 %, bzw. 0,21 EUR auf 3,45 EUR / m<sup>3</sup>, die Gebühren für die **Niederschlagsentwässerung** um rund 6 % bzw. 0,09 EUR auf 1,57 EUR / m<sup>2</sup> angeschlossene Grundstücksfläche. Bei einer vierköpfigen Familie mit einem Frischwasserverbrauch von 150 m<sup>3</sup> und einem Hausgrundstück mit einer bebauten und befestigten Fläche von 120 m<sup>2</sup> steigen die Abwassergebühren von bisher 663,60 EUR in 2025 auf 705,90 EUR in 2026. Dies entspricht insgesamt einer prozentualen Mehrbelastung von 6,4 %.

Der Chatbot auf der Internetseite der Bundesstadt Bonn ([www.bonn.de](http://www.bonn.de)) steht Ihnen rund um die Uhr bei Fragen, die im **Zusammenhang mit dem aktuellen Abgabenbescheid** stehen, zur Verfügung.



Sollte der Chatbot Ihre Fragen nicht oder nicht zu Ihrer Zufriedenheit beantworten können, wenden Sie sich auch gerne an die Mitarbeitenden des Kassen- und Steueramtes. Sie erreichen die Telefonhotline 0228 77 30 03 zu den im Abgabenbescheid angegebenen Servicezeiten. Alternativ können Sie sich auch per E-Mail an [steueramt@bonn.de](mailto:steueramt@bonn.de) wenden oder (**ausschließlich nach vorheriger Terminvereinbarung**) auch persönlich in den Räumen des Kassen- und Steueramtes, Berliner Platz 2 (Stadthaus), Etage 14 A vorsprechen.

Wenden Sie sich insbesondere **schriftlich** an das Kassen- und Steueramt, wenn

- zwischenzeitlich ein Eigentumswechsel stattgefunden hat.  
Das Kassen- und Steueramt erhält hierüber keine automatische Information von den Notaren oder dem Grundbuchamt.  
Bedienen Sie sich für die entsprechende Mitteilung des auf der städtischen Homepage abrufbaren Vordrucks „Angaben zum Eigentumswechsel“, scannen Sie hierfür einfach unten stehenden QR-Code.  
Sofern Sie den Eigentumswechsel alternativ formlos anzeigen möchten, benötigen wir zwingend die Angabe von Namen und Anschrift des/der Erwerbenden sowie des Datums, zu dem Besitz, Nutzen und Lasten an dem Objekt übergegangen sind (gemäß Regelung im Kauf- bzw. Übereignungsvertrag).
- zwischenzeitlich ein Hausverwalterwechsel stattgefunden hat (bitte Bevollmächtigung nachweisen).

Vergessen Sie bei Eingaben in Textform bitte generell nicht die Angabe Ihres Akten- und Kassenzeichens.

Bitte haben Sie dafür Verständnis, dass das Kassen- und Steueramt in den ersten Tagen nach Versand der Abgabenbescheide erfahrungsgemäß telefonisch schwer erreichbar ist.

Die Mitarbeitenden sind intensiv bemüht, jeden Anruf und jedes Schreiben zu bedienen. Nutzen Sie daher gerne die rund um die Uhr bestehende Möglichkeit, sich allgemein auf unserer Homepage unter dem Suchbegriff „Grundbesitzabgaben“ zu informieren. Ansonsten versuchen Sie es gegebenenfalls telefonisch einige Tage später noch einmal und haben Sie bei Anschreiben bitte etwas Geduld.

Bitte bewahren Sie Ihren Abgabenbescheid sorgfältig auf, insbesondere, wenn Sie diesen noch für eine spätere Nebenkostenabrechnung, Steuererklärung oder sonstiges benötigen. Zweitanschriften können Ihnen auf Anforderung gegen eine Verwaltungsgebühr von 8,00 EUR je Bescheid ausgestellt werden.

Mit freundlichen Grüßen  
Ihre Bundesstadt Bonn  
Bonn, im Januar 2026

Vordruck zum **Eigentumswechsel**:

